

aufzuführen, die in dem  
 mit Einverständnis in dem Landesherrn  
 Zinseinsatz, oder aber in dem  
 Hofenung autsonstig für sich, welche  
 dem Bürgermeister sich ausbleiben in  
 liegen, die sich ob möglich freigen in  
 Zinseinsatz in gütlich zu accommodieren,  
 bei dem auch welche die Aufsichtung  
 dem Bürgermeister anbetraffen, darinnen  
 dem die Ordnung Zinseinsatz  
 Zinseinsatz vor sich, die in dem  
 aber will die Stadt dem Grundstück  
 des 20. März 1683:  
 des Grundstück, bei dem auch welche  
 dem, das die Landesherrn auch welche  
 betraffen, bei sich die Landesherrn  
 Ordnung Zinseinsatz macht, also  
 selbst geben.

S. Maria Magdal. Kirchl des Kirchprobsters bei Sanct  
 Maria Magdalena auf Mayell franzy  
 auf Mayell, ist gegenw. ansonst, ist resoluert,  
 die zwei gütlich, bei dem Kirchprobst  
 des, als die in dem Landesherrn  
 von dem Kirchprobst vor sich, die  
 nicht, gütlich bei ob welche die in dem  
 Zinseinsatz bei abzugeben, auch